



Bundesministerium  
der Finanzen



G20 GERMANY 2017

Corinna Westermann  
Unterabteilungsleiterin II A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-2359  
FAX +49 (0) 30 18 682-1350  
E-MAIL IIA2@bmf.bund.de  
DATUM 17. November 2017

BETREFF **Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO);  
Inkraftsetzung der Neufassung der VV zu § 43 BHO**

BEZUG Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltsrecht“ der obersten Bundesbehörden am 26. Juli 2017  
Schreiben vom 22. September 2017  
- II A 3 - H 1012-6/16/10003 :003 (2017/0788037) -

ANLAGEN 1

GZ **II A 2 - H 1005/08/10001**

DOK **2017/0952785**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die als Anlage beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift als Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO) erlassen. Die Änderungen treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Wirkung des Inkrafttretens treten die Vorschriften der bisherigen VV zu § 43 BHO (GMBI 2010 S. 583) außer Kraft:

Das Rundschreiben nebst Anlage wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und in die elektronische Vorschriftensammlung des Bundes (E-VSF) sowie im Internet unter

[www.kkr.bund.de](http://www.kkr.bund.de) > Vorschriften > Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung  
(BHO)

eingestellt.

## **Erläuterungen zur Neufassung:**

### **I**

In der Neufassung der VV zu § 43 BHO wurden die Regelungen zur Quartalsmeldung um die Einzahlungen erweitert.

### **II**

Die Meldegrenze von 10 Mio. Euro im Rahmen der Monatsmeldung bezieht sich nunmehr auf die gesamten zu meldenden Ein- bzw. Auszahlungen des jeweiligen Monats, auch wenn sich dieser Betrag erst durch verschiedene niedrigere Einzelzahlungen ergibt. Auch nachträgliche Änderungen von bereits gemeldeten Zahlungen sollen erst ab einem Betrag von 10 Mio. Euro gemeldet werden. Dies betrifft auch Änderungen bereits mitgeteilter Zahlungstage.

### **III**

Zukünftig wird bei der Monatsmeldung für Auszahlungen nicht mehr zwischen dem Fälligkeitstag und dem Tag der Anordnung unterschieden. Maßgeblich ist ausschließlich der Zahlungstag. In Nr. 9 Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) ist geregelt, zu welchem Zeitpunkt eine Auszahlungsanordnung tatsächlich das Konto des Bundes belastet. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Allgemeinen Erläuterungen und Ausfüllhinweise des Siebten Abschnitts zu Feld K4 - Gutschrift - der VerfRiB-MV/TV-HKR hin, die regeln, dass bei Zahlungen zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Amtsblatt EG Nr. L 200 vom 08/08/2000 S. 35 - 38) anzuwenden ist. Sollten die Informationen zum Zahlungstag nicht bekannt sein, sollen zumindest Schätzungen oder Hochrechnungen über die Höhe der Ein- und Auszahlungen gemeldet werden. Dies ist in der Meldung entsprechend zu kennzeichnen.

### **IV**

Die erwarteten bzw. tatsächlichen Ein- und Auszahlungen für das jeweilige Quartal und für die einzelnen Monate sind von den obersten Bundesbehörden für ihren Einzelplan zu melden. Soweit taggenaue Informationen eines Teilbereichs des jeweiligen Einzelplans an die Liquiditätsplanung übermittelt werden können, dürfen auch einzelne Bundesmittel bewirtschaftende Stellen Ein- und Auszahlungen melden. Diese Einzelmeldungen müssen in jedem Fall in der Gesamtmeldung der obersten Bundesbehörden enthalten und entsprechend gekennzeichnet sein.

### **V**

Bereits in verschiedenen Bereichen angewendete Verfahren bleiben davon unberührt.

Die Meldungen bitte ich künftig per E-Mail an [Liquiditaet@bmf.bund.de](mailto:Liquiditaet@bmf.bund.de) zu richten. Nur in Ausnahmefällen ist eine Übermittlung per Fax 030 18 682 88 3344 möglich.

Für telefonische Rückfragen stehen die fachlichen Ansprechpartner unter 030 18 682 3344 zur Verfügung.

Im Auftrag

Corinna Westermann

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**I.  
VV zu § 43 BHO**

- 1 Die obersten Bundesbehörden sind ermächtigt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die notwendigen Auszahlungen leisten zu lassen.
- 2 Zur Verstetigung des Mittelabflusses sind die Auszahlungstage unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7, 34 BHO) möglichst in die zweite Monatshälfte (16. - 25.) zu legen. Außerdem sollten jeweils der 1., der 15. und die letzten drei Tage eines Monats um Auszahlungen entlastet werden.
- 3 Die obersten Bundesbehörden melden dem Bundesministerium der Finanzen gemäß Muster 1 bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats die mit Geldabflüssen verbundenen Auszahlungen und die erwarteten Einzahlungen für die Monate des nächsten Quartals (Quartalsmeldung).
- 4 Die obersten Bundesbehörden melden dem Bundesministerium der Finanzen gemäß Muster 2 bis zum 15. eines Monats taggenau die für den nächsten Monat erwarteten Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen, sofern diese in der Summe den Betrag von 10 Mio. Euro überschreiten (Monatsmeldung). Später bekannt werdende Ein- und Auszahlungen, sofern diese in der Summe einen Betrag von 10 Mio. Euro überschreiten, oder Änderungen des Zahlungstages sind dem Bundesministerium der Finanzen spätestens am Arbeitstag vor dem Zahlungstag schriftlich mitzuteilen. Zahlungstag ist der Tag, an dem ein Geldbetrag auf einem Konto gutgeschrieben oder ein Konto belastet wird. Das Bundesministerium der Finanzen kann Näheres bestimmen.
- 5 In die Meldungen sind auch Auszahlungen von Stellen aufzunehmen, denen die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes übertragen worden ist (z. B. Länder und Gemeinden). Bei den Meldungen für den Monat Dezember ist kenntlich zu machen, ob die Auszahlungen zu Lasten des laufenden oder des neuen Haushaltsjahres zu buchen sind (§ 72 BHO).
- 6 Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen von den Nr. 1 bis 5 zulassen.

-----, den..... 20..  
(Oberste Bundesbehörde)

Nur mit E-Mail an: [Liquiditaet@bmf.bund.de](mailto:Liquiditaet@bmf.bund.de)  
Bundesministerium der Finanzen  
- Referat II A 2 -

Meldung der voraussichtlichen  
Ein- und Auszahlungen für das .....Quartal 20...  
- in Mio. Euro -

**Einzahlungen**

| Monat | Epl. | Epl. | Epl. | Gesamtbetrag |
|-------|------|------|------|--------------|
|       |      |      |      |              |
|       |      |      |      |              |
|       |      |      |      |              |

**Auszahlungen**

| Monat | Epl. | Epl. | Epl. | Gesamtbetrag |
|-------|------|------|------|--------------|
|       |      |      |      |              |
|       |      |      |      |              |
|       |      |      |      |              |

-----  
(Unterschrift)

-----  
(Oberste Bundesbehörde)

....., den.....20....

Nur mit E-Mail an: [Liquiditaet@bmf.bund.de](mailto:Liquiditaet@bmf.bund.de)  
Bundesministerium der Finanzen  
- Referat II A 2 -

Meldung der Summe von Ein- und Auszahlungen ab 10 Mio. Euro  
für den Monat.....

### **Einzahlungen**

| <b>Lfd.<br/>Nr.</b> | <b>Titelkonto/<br/>Buchungskonto*</b> | <b>Betrag<br/>(in Mio. Euro)</b> | <b>Zahlungstag</b> | <b>Bundeskasse</b> |
|---------------------|---------------------------------------|----------------------------------|--------------------|--------------------|
|                     |                                       |                                  |                    |                    |

### **Auszahlungen**

| <b>Lfd.<br/>Nr.</b> | <b>Titelkonto/<br/>Buchungskonto*</b> | <b>Betrag<br/>(in Mio. Euro)</b> | <b>Zahlungstag</b> | <b>Bundeskasse</b> |
|---------------------|---------------------------------------|----------------------------------|--------------------|--------------------|
|                     |                                       |                                  |                    |                    |

-----  
(Unterschrift)

\* vgl. Nr. 2.9 und 2.8.2 Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR)

## **II.**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, 17. November 2017  
Bundesministerium der Finanzen  
Im Auftrag  
Corinna Westermann